

liche Verantwortlichkeit ab. Die Verlängerung der Verjährungsfrist greift daher, wie auch in der Doktrin übereinstimmend angenommen wird und wie das Bundesgericht in Auslegung des gleichlautenden Art. 69 Abs. II aOR ausgesprochen hat, nur Platz in Bezug auf den Zivilanspruch gegen den Täter selbst, nicht aber auch in Bezug auf die Schadenersatzklage gegen Drittpersonen, die nur zivilrechtlich für den Schaden eintreten müssen (vgl. OSER, N. III, 2 und BECKER N. 4 zu Art. 60 OR; v. TUHR, OR I S. 348; BGE 22 S. 492).

Indessen lassen es die besonderen Verumständungen des vorliegenden Falles als gerechtfertigt erscheinen, die längere strafrechtliche Verjährungsfrist (10, bezw. 5 Jahre gemäss Art. 43, Ziff. 2 b und c, Art. 68 in Verbindung mit Art. 56 des st. gall. StGB), wie sie für eine Schadenersatzklage gegen B. gelten würde, auch auf den hier gegen die Regana A.-G. erhobenen Zivilanspruch zur Anwendung zu bringen, und demgemäss die Verjährungseinrede abzuweisen. Entscheidend kommt in Betracht, dass B. der einzige Verwaltungsrat und Geschäftsleiter (wohl auch der einzige Aktionär) der Beklagten ist, so dass sich wirtschaftlich — soweit es sich um die Folgen seines betrügerischen Verhaltens handelt — die Interessenssphäre der freilich als gesonderte Rechtspersönlichkeit bestehenden A.-G mit seiner eigenen deckt; dies auch dann, wenn nicht er, sondern seine Ehefrau die Aktien besitzen sollte. Insofern besteht daher, von dem hier allein ausschlaggebenden ökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet, Identität zwischen dem Organ der A.-G und dieser selbst, weshalb auch die gleiche Verjährungsfrist Platz greifen muss.

10. Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. Februar 1929 i. S. P. gegen H. & Gen.

Unerlaubte Handlung:

1. Art. 53 OR: Nichtgebundenheit des Zivilrichters an ein freisprechendes Strafurteil, insbesondere auch mit Bezug auf die Frage der Widerrechtlichkeit der Handlung (Erw. 1).
2. Verbreitung eines Flugblattes ehrverletzenden Inhalts. Haftung des Verbreiters; Kriterien (Erw. 2).
3. Abweisung der Entschädigungsforderung mangels Nachweises eines Schadens (Erw. 3).
4. Abweisung des Genugtuungsbegehrens nach Art. 49 OR (Erw. 4).
5. Art. 224 Abs. II OG: Die Abänderung des kantonalen Kostenspruches durch das Bundesgericht ist im Falle der Bestätigung des angefochtenen Urteils ausgeschlossen (Erw. 5).

Tatbestand (gekürzt):

A. — Der Kläger P. ist Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaft in E., deren Mitbegründer und langjähriger Präsident er war. In seiner Eigenschaft als Mitglied und Präsident der Rechnungsprüfungskommission der Genossenschaft trat er mehrfach in einen gewissen Gegensatz zum Vorstand und Geschäftsführer. Anlässlich der Generalversammlung vom 17. Januar 1926 kritisierte er das Geschäfts- und Finanzgebaren und berichtete nachher im « Landwirt », dem Organ des Bauernvereins des Kantons Luzern, über den Verlauf der Versammlung, wobei er einzelne Posten der Jahresrechnung, die bemängelt worden seien, hervorhob. Hieran schloss sich eine Presspolemik im « Landwirt ».

Kurze Zeit nachher wurde in E. ein maschinenschriftliches Pamphlet in Versform mit der Überschrift: « Stimme aus dem Publikum » verbreitet, dessen Inhalt, gemäss Feststellung der Vorinstanz, von den mit den Verhältnissen vertrauten Lesern nur auf den Kläger bezogen werden konnte. Es wurde diesem darin u. a. vorgeworfen, dass er Charaktermängel mit seinem vielen Gelde ausgleiche, dass er alle Leute kritisiere und ein Windbeutel

sei, sowie namentlich, dass er vor Jahren in einem Prozesse vor Amtsgericht E. einen Eid geleistet habe, der allen als « abnormal » erschienen, und dessen Folgen durch einen geschickten Vergleich des Anwaltes abgewendet worden seien, indem ein guter Freund 300 Fr. « Lösegeld » bezahlt habe, die der Kläger heute noch schuldig sei.

B. — Anfangs November 1926 erhob der Kläger gegen die Beklagten, als angebliche Verfasser und Verbreiter der Schmähchrift, Klage mit den Begehren um Bestrafung wegen Verleumdung, Beleidigung und Kreditschädigung, Verurteilung unter Solidarhaft zur Bezahlung von 5000 Fr. Schadenersatz und Genugtuung und Veröffentlichung des Urteils in verschiedenen Zeitungen.

Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage, indem sie die ihnen zur Last gelegte Urheberschaft und Verbreitung der Schmähchrift bestritten. Die gelegentliche Weitergabe dieses, von einem ihnen unbekanntem Verfasser stammenden Flugblattes an Verwandte und Freunde sei ohne jede persönliche Stellungnahme zum Inhalt, insbesondere ohne jeden animus injuriandi, erfolgt. Zudem sei der Nachweis einer Schädigung des Klägers nicht erbracht, und ebensowenig seien die Voraussetzungen für einen Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR gegeben.

C. — Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen, das Obergericht des Kantons Luzern mit Urteil vom 21. November 1928.

D. — Hiegegen richtet sich die Berufung des Klägers mit dem Begehren, die Beklagten seien solidarisch zur Bezahlung einer Schadenersatz- und Genugtuungssumme von 5000 Fr. nebst 5 % Zins seit dem Friedensrichter-Verstand zu verurteilen.

Die Beklagten haben sich der Berufung angeschlossen, mit dem Antrag auf Abänderung des vorinstanzlichen Kostenspruches im Sinne der Auferlegung sämtlicher Kosten an den Kläger. Die Beklagten Nr. 2—4 haben überdies Nichteintreten auf die Hauptberufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der gegenüber der Hauptberufung gestellte Nichteintretensantrag wird damit begründet, dass mit der auf der Anwendung kantonalen Strafrechts beruhenden Entscheidung der Vorinstanz, dass die Straftatbestände der Verleumdung, Beleidigung und Kreditschädigung im Sinne der §§ 91 ff. des luzern. PStGB nicht gegeben seien, die Frage der Widerrechtlichkeit der eingeklagten Handlungen für das Bundesgericht verbindlich verneint sei. Diese Auffassung erweist sich als rechtsirrtümlich. Zu prüfen ist vom Bundesgericht einzig die Frage der zivilrechtlichen Schadenersatz- und Genugtuungspflicht der Beklagten wegen Beeinträchtigung des Klägers in seinen persönlichen Verhältnissen; die Haftbarkeit für Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte eines Dritten wird aber abschliessend durch das eidg. Privatrecht (Art. 49 OR in Verbindung mit Art. 28 ZGB) geregelt. Der Zivilanspruch, den der Kläger aus Art. 49 OR geltend macht, besteht daher ganz unabhängig davon, ob den Beklagten eine strafbare Handlung zur Last falle oder nicht, und es ist infolgedessen der Zivilrichter bei Prüfung des Vorhandenseins einer unerlaubten Handlung im Sinne jener Bestimmung sowohl nach der objektiven, als der subjektiven Seite hin völlig frei. Der Ausspruch des kantonalen Richters über den Strafpunkt vermag naturgemäss nur Recht zu schaffen für die Frage der Übertretung der Strafnorm (vgl. WEISS, Berufung, S. 299; BGE 30 II 442; 42 II 591; 45 II 307; 48 II 484). In Art. 53 Abs. 1 OR wird übrigens ausdrücklich der Grundsatz der Nichtgebundenheit des Zivilrichters an ein freisprechendes Strafurteil, wie es hier ergangen ist, aufgestellt, und zwar erstreckt sich diese Freiheit in der Beurteilung — trotz des engen Wortlautes der Bestimmung — nicht nur auf die Frage der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit, sondern namentlich auch auf diejenige der Widerrechtlichkeit (vgl. v. TUHR, OR I S. 346). Eine

Einschränkung dieser Freiheit ergibt sich indessen für das Bundesgericht, als Berufungsinstanz, insofern, als es gemäss Art. 81 Abs. 1 OG die tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts seinem Urteile zugrunde zu legen hat, vorausgesetzt, dass dieselben nicht aktenwidrig sind und nicht gegen bundesrechtliche Beweismassnahmen verstossen (vgl. BGE 54 II 368).

2. — Es ist unbestritten, dass durch die anonyme Schmähchrift der Kläger in erkennbarer Weise getroffen wird, so dass seine Aktivlegitimation zu bejahen ist. Wie beide kantonalen Instanzen mit Recht annehmen, enthält dieses Flugblatt einen schweren Angriff auf die Ehre des Klägers, indem dieser darin nicht nur einer verwerflichen Gesinnung, des mangelnden Rechtlichkeitsgefühls bezichtigt, sondern namentlich auch des Meineides verdächtigt wird. Die für die Anwürfe gewählte Form von unbestimmten, der Nachprüfung des Lesers auf ihre tatsächlichen Unterlagen hin sich entziehenden Anspielungen lässt deutlich erkennen, dass es den Verfassern darum zu tun war, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen.

Soweit der Kläger die Beklagten als Urheber dieser Schmähchrift ins Recht fasst, stellt die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich fest, dass der ihm hiefür obliegende Beweis misslungen sei.

Es kann sich somit bloss fragen, ob sich die Beklagten durch die Verbreitung des Flugblattes einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht haben. Dabei würde es sich nicht, wie das Obergericht anzunehmen scheint, um die Teilnahme an der von den Verfassern der Schmähchrift verübten Ehrverletzung handeln, sondern es wäre darin der Tatbestand einer neuen, selbständigen deliktischen Handlung zu erblicken (vgl. BGE 27 I 450; 35 I 348).

Nach seinem Wortsinne bedeutet «Verbreiten» die Mitteilung fremder, mündlicher oder schriftlicher Behauptungen an Dritte, sei es an einen nicht individuell bestimmten und begrenzten Personenkreis, wenn die Verbreitung

eine öffentliche ist, oder aber nur an eine oder einige wenige Personen bei vertraulicher Zugänglichmachung der von dritter Seite erfolgten Äusserungen (vgl. SPECKER, Persönlichkeitsrechte, S. 179, 169; STAUDINGER, Komm. N. 2 β zu § 824 BGB). Dabei kann auch die Weitergabe an sich wahrer Tatsachen, namentlich im Hinblick auf ihre Form und ihren Zweck, widerrechtlich sein. Unerheblich ist an sich, ob die Weiterverbreitung eines Gerüchts unter Vorbehalt, als der Bestätigung bedürftig, geschieht, oder ob der Verbreiter demselben sogar entgegentritt, da auch solchenfalls die Zahl der um die Sache Wissenden vergrössert wird (vgl. SPECKER a. a. O. S. 169). Von einer Weiterverbreitung kann dabei aber immer nur dann die Rede sein, wenn die — sei es rein objektiv oder unter persönlicher Stellungnahme des Verbreiters (Zustimmung, Betonung der Zuverlässigkeit der Quelle, etc.) — wiedergegebenen beschimpfenden Äusserungen einer dritten Person für den Adressaten auch verständlich sind.

In subjektiver Hinsicht ist zur Annahme einer erneuten Begehung der Ehrverletzung erforderlich, dass sich der Verbreiter bewusst ist oder bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt bewusst sein musste, dass die Äusserungen unwahr sind oder doch nach ihrer Form für den Betroffenen eine Ehrenkränkung bedeuten. Im einzelnen Falle ist darauf abzustellen, aus welchen Beweggründen, in welcher Art und Weise, auf Grund welcher Beziehungen zwischen dem Verbreiter und dem Betroffenen, zu welchem Zwecke etc. die Weiterverbreitung erfolgt ist (vgl. Revue der Gerichtspraxis, Bd. 16 Nr. 5).

3. — Vorliegend nun steht fest, dass die Beklagten den Inhalt der Schmähchrift Dritten bekanntgegeben haben, wie die Vorinstanz auf Grund des Ergebnisses der Zeugen- einvernahmen feststellt, jedoch ohne dazu persönlich Stellung zu nehmen, also insbesondere ohne jede zustimmende Äusserung. Wenn das Obergericht hieraus folgert, dass es den Beklagten nicht darum zu tun gewesen sei, die Wirkung des Schriftstückes durch Mitteilung an

weitere Personen zu erhöhen und so den Betroffenen zu schädigen, so ist diese Annahme weder materiellrechtlich, noch aus dem Gesichtspunkte aktenwidriger Voraussetzungen zu beanstanden. Dagegen mag es als zweifelhaft erscheinen, ob nicht den Beklagten A. und F. H., von denen der erstere das Flugblatt durch seinen Sohn dem J. Achermann zustellen liess, und der zweite es in der Wirtschaft zum « Meienrisli » herumbot und « anscheinend » dort auch liegen liess, ein fahrlässiges Handeln zur Last zu legen sei. Diese Frage kann indessen offen bleiben, da es am Nachweise einer durch das Verhalten dieser und der übrigen Beklagten verursachten Beeinträchtigung des Klägers in seiner vermögensrechtlichen Stellung gebricht. Es kommt in dieser Beziehung in Betracht, dass das Pamphlet, laut Feststellung der Vorinstanz, durch Postversand « unters Volk geworfen worden ist », und dass es den anonymen Verfassern gelungen ist, viele Leute mit dem Inhalt desselben bekannt zu machen und « ein allgemeines Gerede zu verursachen ». Unter diesen Umständen versteht es sich von selbst, dass der vereinzelt Zugänglichmachung der Schmähchrift durch die Beklagten an einige wenige Personen von vorneherein gegenüber der durch die Postzustellung erfolgten Verbreitung nur geringe kausale Bedeutung für eine allfällige Vermögensschädigung des Klägers zukommen kann, zumal die Vorinstanz weiter feststellt, « dass die Leser, denen von den Beklagten vom Pamphlete Kenntnis gegeben wurde, auch sonst vom Pamphlete später so oder anders erfahren hätten. » In den Akten fehlen nun aber zureichende Anhaltspunkte, die — wie es zur Anwendbarkeit des Art. 42 Abs. 2 OR erforderlich ist — mit einer gewissen Überzeugungsgewalt auf den Eintritt eines Schadens schliessen liessen (vgl. BGE 43 II 55 f., 240).

4. — Der Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR wegen Beeinträchtigung in den persönlichen Verhältnissen setzt eine besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens voraus. Wenn man hier auch das erstere Erfordernis

als gegeben annimmt, so kann jedenfalls nach dem Gesagten von einem besonders schweren Verschulden der Beklagten keine Rede sein.

5. — Da darnach das vorinstanzliche Urteil in der Sache selbst bestätigt wird, so ist eine Abänderung des kantonalen Kostenspruches, wie sie die Beklagten mit der Anschlussberufung verlangen, gemäss Art. 224 Abs. 2 OG ausgeschlossen (vgl. BGE 40 II 289 ; 52 II 393).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Hauptberufung und die Anschlussberufungen werden abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 21. November 1928 wird bestätigt.

11. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Februar 1929 i. S. L. gegen L.

Art. 54 Abs. 1 OR: Ist auch bei Vertragsverletzungen durch urteilsunfähige Personen anwendbar. Voraussetzung der Ersatzpflicht ist ein Verhalten, das einem Urteilsfähigen zum Verschulden anzurechnen wäre. Mitverschulden des Vertragsgegners ?

Durch öffentlich beurkundeten Vertrag vom 27. August 1926 verkaufte die Beklagte L., gesch. von P., dem Kläger L. eine Liegenschaft in Kreuzlingen zum Preise von 118,000 Fr. Der Antritt sollte am 1. September 1926 und der Grundbucheintrag bis spätestens 15. September 1926 stattfinden.

Am 17. September 1926 verkaufte die Beklagte die nämliche Liegenschaft an ihren geschiedenen Ehemann von P. Der Grundbucheintrag erfolgte gleichen Tages. Infolgedessen musste der Kläger, der das Gut nach seiner Darstellung am 1. September 1926 in Besitz genommen hatte, am 17. September 1926 wieder abziehen. Am 1. Oktober 1926 liess ihm die Verkäuferin die Anzahlung nebst Zins bis zu diesem Tage mit total